

Synopse

Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 2/24)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992
	I.
	Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
§ 2 Erhaltenswerte Objekte ¹ Erhaltenswerte Objekte können namentlich sein: 1. Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Hecken, Moore, Feuchtgebiete, Schilfgürtel, Uferzonen, Auenwälder, Magerwiesen, Trockenrasen; 2. Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen; 3. besondere Landschaften wie Hochäcker- und Drumlinlandschaften, seltene Obst- und andere Gärten; 4. Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen; 5. Stätten von historischer Bedeutung; 6. archäologische Fundstellen oder Objekte, archäologisch wichtige Orte oder Gebiete sowie Erdbauwerke oder Ruinen. ² Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 2/24)
	³ Inventare, Dokumentationen, Bestandsaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend.
§ 20 Andere Massnahmen des Kantons ¹ Der Kanton stellt Mittel für Untersuchungen, Beratungen, Grundlagenbeschaffung, Studien, Veröffentlichungen sowie für Aufbewahrung und Präsentation, Dokumentation und ähnliches zur Verfügung. Er kann Preise für Wettbewerbe aussetzen. ² Er informiert die Bevölkerung über die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. ³ Kantonale Inventare, Dokumentationen, Bestandsaufnahmen und analoge Unterlagen sind weder behördenverbindlich noch eigentumsbeschränkend.	³ <i>Gelöscht.</i>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.